



**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

B E R I C H T

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2018
der Gemeinde Südharz**

Az.: 14.51.07
Datum: 17.07.2024
Prüferin: Frau Schulz

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018	5
5.1	Ergebnisrechnung	6
5.2	Finanzrechnung	8
5.3	Haushaltsausgleich	8
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz)	9
5.4.1	Bilanzaktiva	9
5.4.2	Bilanzpassiva	12
5.5	Anlagen	14
6	Kassenprüfung	15
7	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	16

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
ATZ	Altersteilzeit
AV	Anlagevermögen
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
EÖB	Eröffnungsbilanz
DA	Dienstanweisung
DMS	Denkmalschutz
EK	Eigenkapital
FFw	Freiwillige Feuerwehr
HHJ	Haushaltsjahr
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KES	Kommunaler Eigenbetrieb Südharz
KÖS	Kommunale Ökologische Sanierungsgesellschaft mbH
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
OT	Ortsteil
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Sopo	Sonderposten
VV-Konto	Verwahr- und Vorschusskonto

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde Südharz führt ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01.01.2013 nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR-Doppik).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2018 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Auf der Grundlage von § 138 Abs. 2 KVG LSA wurde das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit dem RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die Gegenwart sowie die Folgejahre beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- die Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte in Anlehnung an den retrograden Prüfungsansatz und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formuliert Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 13.06.2018 erlassen. Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

B₁ Im Haushaltsjahr 2018 entsprach die Gemeinde Südharz nicht dem Grundsatz der Vorherigkeit.

B₂ Der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Jahr 2018 wurde entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht.

Die Kommunalaufsichtsbehörde sah lt. Verfügung vom 13.07.2018 von einer Beanstandung des Gemeinderatsbeschlusses über die Haushaltssatzung ab.

Der mit der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde in Höhe von 5.000.000 EUR genehmigt und im Übrigen versagt. Die Genehmigung erging unter den Auflagen, weiterhin die monatliche Liquiditätsplanung vorzulegen und zusammen mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens erkennbar ist.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen lt. § 3 der Haushaltssatzung wurde zur Kenntnis genommen.

Den erforderlichen Beitrittsbeschluss zur Änderung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen fasste der Gemeinderat am 29.08.2018.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ordnete an, das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde zu überarbeiten und ein zusätzliches Konsolidierungspotential von mindestens 200.000 EUR aufzuzeigen. Die überarbeitete Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes war bis spätestens 30.11.2018 zu beschließen und der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Mit Schreiben vom 11.10.2018 bat die Gemeinde um eine Verlängerung der Frist bis zum 31.03.2019 bzw. um Genehmigung, das überarbeitete Konzept mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vorlegen zu dürfen. Die Kommunalaufsicht bestätigte die Fristverlängerung mit Datum vom 24.10.2018.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung des Jahres 2018 Beachtung.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

Nach den Vorschriften des § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2018 gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA stellte der Bürgermeister am 28.04.2022 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 08.08.2023 zur Prüfung vorgelegt.

B₃ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2013 bis 2017 nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates Nr. 21-306/2021 vom 24.02.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung.

Die unter Pkt. 1 Bst. a – h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2018	Bilanz zum 31.12.2018		Ergebnisrechnung 2018
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 93.652,22 €	<u>Anlagevermögen</u> 65.746.459,66 €	<u>Eigenkapital</u> 18.592.053,07 € -> dav. Jahresergebnis 320.880,78 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 19.075.596,18 €
<u>Einzahlungen</u> 31.251.620,41 €	<u>Umlaufvermögen</u> 7.850.704,18 € -> davon liquide Mittel 3.167.192,16 €	<u>Sonderposten</u> 39.452.108,61 €	Außerordentliche Erträge 142.169,98 €
<u>Auszahlungen</u> 28.178.080,47 €	<u>RAP</u> 43.282,08 €	<u>Rückstellungen</u> 1.078.333,81 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 18.891.352,82 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 3.167.192,16 €	nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag 0,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 14.430.996,21 €	Außerordentliche Aufwendungen 5.532,56 €
	<u>RAP</u> 86.954,22 €		Jahresüberschuss 320.880,78 €
	Bilanzsumme 73.640.445,92 €	Bilanzsumme 73.640.445,92 €	

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und -verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Aus dem Saldo des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses ergibt sich ein Jahresüberschuss i. H. v. 320.880,78 EUR. Die Erträge im HHJahr 2018 reichten somit aus, um die entstandenen Aufwendungen zu decken.

B₄ Der Jahresüberschuss in Höhe von 320.880,78 EUR kann vom RPA nicht bestätigt werden.

Die Ursache hierfür liegt in der fehlerhaften Verbuchung der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 171,14 EUR im Aufwandskonto 571100. Nach Rücksprache mit der stellvertretenden Leiterin der Finanzverwaltung erfolgt die entsprechende Korrektur mit den Arbeiten zum Jahresabschluss 2021.

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind aufgrund von § 43 Abs. 2 KomHVO für die Ergebnisrechnung die Ist-Ergebnisse den Planansätzen gegenüberzustellen.

Der Planvergleich der Ergebnisrechnung stellt sich für das Berichtsjahr wie folgt dar:

	Haushaltsansatz	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis lt. Jahresrechnung	Plan-Ist-Vergleich ¹
	-EUR-			
Erträge	21.911.300,00	21.911.300,00	19.217.766,16	- 2.693.533,84
Aufwendungen	23.437.800,00	23.474.773,93	18.896.885,38	- 4.577.888,55

Das Ergebnis ist hauptsächlich auf die geringeren Erträge bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen zurückzuführen. Sie resultieren im Wesentlichen aus den Zuweisungen für laufende Zwecke

- vom Bund - 32.097,51 EUR
- vom Land - 1.865.685,67 EUR
- vom sonstigen öffentlichen Bereich - 35.800,00 EUR und
- von privaten Unternehmen - 783.968,40 EUR.

Bei allen anderen Ertragsarten wurden die Planansätze überschritten und damit Mehrerträge von insgesamt 884.255,43 EUR ausgewiesen.

Die Hauptursache bei den Minderungen ist in den nachstehenden Aufwandsarten zu sehen:

- Personalaufwendungen 442.776,09 EUR
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 405.134,88 EUR
- Transferaufwendungen 2.582.682,38 EUR und
- sonstige ordentliche Aufwendungen 154.712,53 EUR.

Lediglich bei den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen sowie den bilanziellen Abschreibungen wurden 2018 höhere Aufwendungen getätigt, die das Ergebnis des Vergleichs mit rd. 179,0 TEUR beeinflussen.

Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen verringerten sich im Berichtsjahr gegenüber der Veranschlagung um 1.034,9 TEUR bzw. 1.171,6 TEUR.

B₅ Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde ist unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO zu planen und durchzuführen.

¹ Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- | | |
|--|--------------------|
| a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.931.492,10 EUR |
| Die laufenden Einzahlungen reichten aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Es standen ausreichende Mittel für den Schuldendienst der bestehenden Kredite bzw. zur Verstärkung der Liquidität zur Verfügung. | |
| b) Saldo aus Investitionstätigkeit | - 2.141.398,63 EUR |
| Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen keine ausreichenden Einzahlungen für Investitionen zur Verfügung. | |
| c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit | 2.823.976,04 EUR |
| Aufgrund der Korrektur der Einzahlungen aus der Aufnahme und der Auszahlungen für die Tilgung der Liquiditätskredite der vorangegangenen Haushaltsjahre und des Berichtsjahres weist der Saldo ein positives Ergebnis aus. | |
| d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln | 459.470,43 EUR. |

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 3.500.000 EUR enthalten. Er erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 500.000 EUR. Lt. dem Rahmenvertrag für Kassenkredite vom 23.11.2018 wurde der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem Girokonto (DKB 1005413925) zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der Prüfungsfeststellungen in den Vorjahren erfolgten im Haushaltsjahr 2018 durch die Gemeinde Südharz die Korrekturen bezüglich der Kassenkredite und es wurde die Übereinstimmung des Bestandes der Finanzrechnung mit der Position liquide Mittel im Umlaufvermögen der Bilanz hergestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2018 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung und dem Tagesabschluss vom 02.01.2019 überein.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2018 schließt mit einem Überschuss von insgesamt 320.880,78 EUR ab, welcher unter der Bilanzposition Jahresergebnis ordnungsgemäß nachgewiesen wird. Der Überschuss ergibt sich mit 184.243,36 EUR aus dem ordentlichen Ergebnis und mit 136.637,42 EUR aus dem außerordentlichen Ergebnis.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde im Haushaltsjahr 2018 erreicht.

Die Vermögensrechnung 2018 zeigt aufgrund der vorgenommenen Deckung aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses des Vorjahres eine Verringerung des Fehlbetragsvortrages der Vorjahre um 768.834,59 EUR auf - 1.587.426,74 EUR.

Gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 und 3 KomHVO ist ein Fehlbetrag der Ergebnisrechnung unverzüglich auszugleichen bzw. ist der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen.

B₆ Die mit der Vermögensrechnung ausgewiesenen Rücklagemittel des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.150.124,84 EUR wurden nicht zur Reduzierung des Fehlbetrages eingesetzt.

Die Gemeinde wird die Buchungen mit der Jahresrechnung 2021 veranlassen, so dass eine ordnungsgemäße Ausweisung vorliegt. Der Haushaltsausgleich wird in den künftigen Jahresabschlüssen rechtskonform abgebildet werden.

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel. Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vortragen.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung. Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschließlich der Veränderungen zum Vorjahr.

Bilanz 2018		
Aktiva	31.12.2018	Veränderung zum Vorjahr
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	794.661,74 EUR	- 8.844,34 EUR
Sachanlagevermögen	61.670.290,81 EUR	- 471.242,19 EUR
Finanzanlagevermögen	3.281.507,11 EUR	- 500,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	2.652.865,16 EUR	- 25.797,98 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	1.669.192,18 EUR	- 553.790,48 EUR
privatrechtliche Forderungen	361.454,68 EUR	+ 89.518,52 EUR
liquide Mittel	3.167.192,16 EUR	+ 73.539,94 EUR
<u>ARAP</u>	43.282,08 EUR	+ 6.036,58 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	73.640.445,92 EUR	- 891.079,95 EUR

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduzierte sich die Prüfung auf die Veränderungen des Anlagevermögens, des Finanzanlagevermögens, der Forderungen sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die Veränderungen des Sachanlagevermögens zum Vorjahr stellen sich anhand des Jahresanlagennachweises (Ausdruck vom 13.07.2023) wie folgt dar:

Bestand per 01.01.2018²	62.143.412,24 EUR
+ Zugänge	2.198.208,00 EUR
- Abgänge	273.388,11 EUR
- Bilanzielle Abschreibungen	2.363.532,54 EUR
Bestand per 31.12.2018	61.704.699,59 EUR

Die vorliegende Vermögensrechnung zeigt zum Bilanzstichtag 31.12. ein Sachanlagenvermögen von 61.670.290,81 EUR. Die Differenz in Höhe von 34.408,78 EUR ist wieder auf die Bilanzkonten 091110 und 091111 zurückzuführen.

Das Unterkonto 091110 weist in der Bilanz einem Bestand von - 34.408,78 EUR aus, im Jahresanlagennachweis und in der Anlagenübersicht wird dieses Konto nicht dargestellt. Die Übersicht nennt hier lediglich das Konto 091111 mit einem Bilanzwert von + 34.408,78 EUR zum 01.01.2018.

Erläuterungen zu diesem Sachverhalt enthält bereits der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Südharz (Pkt. 5.4.1, S. 11).

Die *Zugänge des Sachanlagevermögens* sind mit insgesamt 2.053.296,99 EUR hauptsächlich bei den geleisteten Anzahlungen und den Anlagen im Bau nachgewiesen. Im Einzelnen stellen sie sich wie folgt dar:

➤ geleistete Anzahlungen DMS Stolberg	488.143,51 EUR
➤ geleistete Anzahlungen auf Betriebsvorrichtungen	53.148,48 EUR
➤ AiB-Hochbaumaßnahmen	947.927,59 EUR
➤ AiB Tiefbaumaßnahmen	515.719,23 EUR
➤ AiB Sonstige Maßnahmen	48.358,18 EUR

Im geprüften Haushaltsjahr wurden bei den *geleisteten Anzahlungen und den Anlagen im Bau* Umbuchungen aufgrund der Aktivierung von Vermögensgegenständen in Höhe von insgesamt 464.643,39 EUR getätigt.

Unter Berücksichtigung der Umbuchungen wurden von der Gemeinde Südharz im Berichtsjahr Vermögensgegenstände mit einem Gesamtumfang von 609.554,40 EUR aktiviert.

Die *bilanziellen Abschreibungen des Anlagevermögens* belaufen sich im Berichtsjahr auf insgesamt 2.534.314,00 EUR. Mit der Ergebnisrechnung werden bilanzielle Abschreibungen von 2.534.142,86 EUR ausgewiesen. Die Differenz von 171,14 EUR erklärt sich aus zwei fehlerhaften Buchungen im Buchhaltungsprogramm der Gemeinde in Höhe von 72,79 EUR und 98,85 EUR. Überwiegend handelt es sich um Sammelposten mit falsch hinterlegtem Abschreibungskonto.

² Der Anfangsbestand des Jahresanlagennachweises zum 01.01.2018 weist gegenüber der Bilanz die noch nicht korrigierte Differenz in Höhe von 1.879,24 EUR aus dem Vorjahr aus.

- B₇ Anhand der Überprüfung stellte die Gemeinde fest, dass dieser Fehler auch die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 betrifft. Die entsprechenden Korrekturen sind mit der Überarbeitung des Jahresabschlusses 2021 vorgesehen.**

Finanzanlagevermögen

Mit dem Bericht über die Prüfung der EÖB der Gemeinde Südharz vom 08.06.2018 bestätigte das RPA die Bilanzierung der Gemeinde am anteiligen Stammkapital der KÖS lt. Gesellschaftsvertrag bis Höhe von 500,00 EUR. Im Berichtsjahr 2018 wurde die Beteiligung aufgrund der Liquidation der Gesellschaft beendet und es wird kein Bilanzwert mehr ausgewiesen.

Forderungen

Zum Bilanzstichtag 31.12.2018 ist eine Minderung der öffentlich-rechtlichen Forderungen von insgesamt 553.790,48 EUR zu verzeichnen und mit 526.669,29 EUR hauptsächlich auf die offenen sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen zurückzuführen.

Lt. der vorliegenden Vermögensrechnung resultieren die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen im Konto 169100 mit + 216.502,91 EUR hauptsächlich aus gewährten Zuwendungen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt und des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (189,2 TEUR), den Ablösebeiträgen Ortskern Roßla (39,0 TEUR) und dem Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer (25,2 TEUR).

Die negativen Forderungen im Konto 169110 von 796.204,32 EUR sind im Wesentlichen auf die Rückzahlung von Zuwendungen (933,4 TEUR) sowie auf gewährte Zuwendungen des Landkreises Mansfeld-Südharz und des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (272,2 TEUR) zurückzuführen.

Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag 31.12.2018 betrugen die liquiden Mittel 3.167.192,16 EUR (Vorjahr: 3.093.652,22 EUR).

Davon entfallen auf Sichteinlagen bei den Banken 3.165.258,84 EUR, die an Hand von Kontoauszügen nachgewiesen werden, sowie 1.933,32 EUR auf Barmittel. Zum Nachweis des Barbestandes per 31.12.2018 wurde dem RPA eine Kopie des Kassenbuches vorgelegt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2018 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mittel der Vermögensrechnung überein.

Im Vorjahresvergleich haben sich die liquiden Mittel zum Bilanzstichtag um 73.539,94 EUR erhöht. Es ist nicht außer Acht zu lassen, dass dem positiven Bankbestand Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 3.500.000,00 EUR gegenüberstehen. Unberücksichtigt der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten würde sich zum Stichtag ein tatsächlicher Finanzmittelbestand für die Gemeinde in Höhe von - 332.807,84 EUR³ ergeben. Liquiditätskredite dürfen ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Die Verwendung zu anderen Zwecken steht mit dem Gesetz nicht in Einklang.

³ Kassenbestand abzgl. der aufgenommenen Kassenfestbetragskredite

Die Kassenbestandsverstärkung in Höhe von 3.500.000 EUR (Kreditvertrag vom 23.11.2018) war im Berichtsjahr nicht in der geplanten Höhe erforderlich, auch wenn der Sollzinssatz nur 0,001 % p. a. beträgt und von der DKB eine Bonuszahlung in Höhe von 618,63 EUR gewährt wurde.

B₈ Die dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung bzw. Tilgung von Investitionskrediten ist gem. § 110 KVG LSA i. V. m. dem Erlass des MI LSA vom 12.09.2017 nicht zulässig.

Die Bankguthaben weisen zum 31.12.2018 den Zahlungsmittelbestand im Zusammenhang mit der Städtebaufördermaßnahme „Gesamte Altstadt – Stolberg“⁴ i. H. v. 487.656,40 EUR aus, welcher vom Sanierungsträger bewirtschaftet wird.

B₉ Gemäß dem Erlass des MI LSA vom 07.12.2017 sind Bestände der Treuhandkonten, welche durch Sanierungsträger für die Kommunen bewirtschaftet werden, je nach Abrechnungsstand als sonstiger Vermögensgegenstand oder sonstige Verbindlichkeit zu bilanzieren bzw. zu buchen.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Südharz per 31.12.2018 sind im Folgenden dargestellt:

Bilanz 2018		
Passiva	31.12.2018	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital	18.592.053,07 EUR	+ 320.880,78 EUR
Sonderposten	39.452.108,61 EUR	- 436.660,27 EUR
Rückstellungen	1.078.333,81 EUR	+ 137.902,54 EUR
Verbindlichkeiten	14.430.996,21 EUR	- 829.409,68 EUR
PRAP	86.954,22 EUR	- 83.793,32 EUR
Bilanzsumme	73.640.445,92 EUR	- 891.079,95 EUR

Gem. RdErl. reduzierte sich die Prüfung im Wesentlichen auf das Eigenkapital, die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, die Rückstellungen sowie die Verbindlichkeiten.

Eigenkapital

Das zum 31.12.2018 nachgewiesene Eigenkapital der Gemeinde Südharz von insgesamt 18.592.053,07 EUR erhöhte sich im Vergleich zum Jahresabschluss 2017 um das Jahresergebnis von 320.880,78 EUR.

⁴ Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von kommunalen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr verringerten sich die Sonderposten im Berichtsjahr um 436.660,27 EUR.

Analog dem Haushaltsjahr 2017 stellen die Sonderposten aus Zuwendungen die betragsmäßig höchste Position dar (32.079.219,48 EUR). Die Zuwendungen vom Land betragen dabei 29.095.855,08 EUR und die Zuwendungen vom Bund 2.249.295,30 EUR.

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich gemäß Nr. 5.19 BewertRL LSA nach der Nutzungsdauer der zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstände.

B₁₀ Der Abgleich der Auflösung der Sonderposten lt. Ergebnisrechnung und lt. Jahresanlagennachweis zeigt keine Übereinstimmung.

Nach Rücksprache mit der stellvertretenden Leiterin der Finanzverwaltung wurde dem RPA mitgeteilt, dass es sich bei den Differenzen um Buchungen handelt, bei denen die Auflösungen nicht im Konto 453100, sondern im Konto 571100 erfolgten. Somit verringerte sich die Summe der Auflösungen.

Auch in den Folgejahren mussten vergleichbare Differenzen festgestellt werden. Eine Übersicht zu dem Umfang wurde dem RPA als Anlage übergeben.

Die erforderlichen Korrekturen werden mit den Arbeiten zum Jahresabschluss 2021 vorgenommen.

Rückstellungen

Gemäß den Festlegungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO Doppik sind Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen zu bilden. Unter den sonstigen Rückstellungen werden entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen, drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie die Aufwandserstattung für die kostenpflichtige Prüfung der ausstehenden Jahresabschlüsse (§ 140 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 1 i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG LSA) bilanziert.

Zum Stichtag 31.12.2018 hatte die Bilanzposition einen Wert von 1.078.333,81 EUR. Die Erhöhung um 137.902,54 EUR gegenüber dem Vorjahr ist hauptsächlich auf die neu gebildeten Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen (hier: für die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Gemeindestraßen) sowie die sonstigen Rückstellungen für Verdienstzahlungen, ATZ und Urlaub in Höhe von 207.286,16 EUR bzw. 30.328,06 EUR zurück zu führen.

Minderungen von insgesamt 105.085,68 EUR ergaben sich im Berichtsjahr aufgrund der Auflösung von Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren und gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften.

Verbindlichkeiten

Am Ende des Berichtsjahres weist die Bilanz Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 14.430.996,21 EUR nach.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen* haben sich gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr um die erbrachten Tilgungsleistungen von 676.023,96 EUR auf 6.085.950,24 EUR verringert.

Mit dem Haushaltsplan 2018 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen mit 732,6 TEUR veranschlagt und mit der Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde in Höhe von 528,9 TEUR genehmigt. Der Jahresabschluss weist jedoch keine Aufnahme von Krediten aus. In diesem Zusammenhang verweist das RPA auf die B₅ zur Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2018 *Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit* von insgesamt 6.885.700 EUR aus. Die gewährten Liquiditätshilfen von 3.385.700 EUR veränderten sich gegenüber dem Vorjahr nicht. Der Kassenfestbetragskredit erhöhte sich im Berichtsjahr um 500.000 EUR auf 3.500.000 EUR. Der mit der Haushaltssatzung beschlossene und von der Kommunalaufsicht genehmigte Kreditrahmen für Liquiditätskredite wurde eingehalten.

Die *Verbindlichkeiten aus Transferleistungen* erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr auf 228.062,04 EUR und weisen offene Verbindlichkeiten aufgrund der allgemeinen Umlage an den Wasserverband „Südharz“ (246.076,66 EUR), für die Kofinanzierung des Mehrgenerationshauses Schloß Roßla (10.000,00 EUR) und die Erstattung der Gewerbesteuerumlage 2018 (32.398,00 EUR) aus. Die Fälligkeiten zu diesen Vorgängen liegen im Januar und Februar 2019.

Die Bilanzposition *Sonstige Verbindlichkeiten* verringert sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 915.303,06 EUR. Nachgehalten sind hier die Allgemeinen Verwahrgelder mit 521.602,51 EUR und die unter Vorbehalt getätigte Rückzahlung von Zuwendungen für die Sanierung der Niedergasse 17 im OT Stolberg aufgrund des Teilwiderrufes des Landesverwaltungsamtes vom 08.12.2017 mit 1.396.927,15 EUR.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung. Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt.

Danach sind Aufwendungen in Höhe von 87.099,56 EUR und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit von 97.099,56 EUR zur Übertragung vorgesehen. Die Haushaltssatzung 2018 enthält ebenso wie im vorangegangenen Haushaltsjahr im § 5 Ziff. 3 und Ziff. 7 Vermerke zur Übertragung nicht verbrauchter Mittel i. S. d. § 19 KomHVO.

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind mit 646.436,89 EUR zum Vortrag angegeben und beinhalten u. a. die nachstehenden Maßnahmen:

Anschaffung von Technik für den Bauhof	109.470,48 EUR
Anschaffung von Technik für den Brandschutz	26.658,22 EUR
An- und Umbau Feuerwehrgerätehaus Hayn	60.024,30 EUR
Anbau Grundschule Roßla (2 Klassenräume und Abstellraum)	73.360,34 EUR
Bau eines Drehkreuzes für Einlass am Josefskreuz und Neubau Stützmauer und Belag Turnhalle	259.008,52 EUR
Neuausrichtung Kläranlage Rottleberode	54.292,76 EUR
Zuschuss Straßenentwässerungsanteile an Zweckverband	30.647,76 EUR
Neubau von Außenanlagen des Friedhofes Roßla	78.495,05 EUR

Mit Datum vom 30.08.2023 erklärte der Gemeinderat mit seinem Beschluss nachträglich die Übertragbarkeit der angeführten Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2018 auf der Grundlage des § 19 KomHVO.

H₃ Festlegungen zum Umgang mit der Übertragung von Ermächtigungen (Terminsetzung, Antragsformulare usw.) sind in der Gemeinde Südharz nicht getroffen. Die vorliegende Dienstanweisung zur Buchführung und zum Jahresabschluss, die zum 01.07.2016 in Kraft trat, enthält hierzu keine Regelungen.

Seitens der Finanzverwaltung wurde dazu angeführt, dass der überwiegende Teil der Ermächtigungen mittels eingebuchter und noch nicht vollständiger abgewickelter Aufträge übertragen wird. Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt hierbei direkt durch die Fachämter. Im Hinblick auf wertmäßig höhere Ermächtigungsübertragungen ggf. durch verzögerte Maßnahmenabwicklungen besteht ein aktiver Austausch zwischen der Kämmerei und den Fachämtern.

6 Kassenprüfung

Auf der rechtlichen Grundlage des § 140 Abs. 1 Nr. 4 KVG LSA i. V. m. § 40 Abs. 1 S. 1 GemKVO Doppik wurde am 28.05.2018 eine unvermutete Prüfung des Zahlungsverkehrs in der Gemeinde Südharz vorgenommen.

Neben der Kassenbestandsaufnahme erstreckte sich die Prüfung inhaltlich auf eine stichprobenweise Kontrolle der Einhaltung des geltenden Kassenrechtes.

In seiner Zusammenfassung machte das Rechnungsprüfungsamt die Gemeinde Südharz auf folgende Feststellungen aufmerksam.

- Kassenfestbetragskredite sind in der Finanzrechnung nachzuweisen und die Übereinstimmung zwischen Tagesabschluss, Finanzrechnung und Bilanz muss gewährleistet sein,
- hinsichtlich der monatlich aufzustellenden Liquiditätsplanung sowie der Handhabung zur Abwicklung der festgelegten Handvorschüsse hat die Gemeinde in ihrer Dienstanweisung zum Finanz- und Kassenwesen konkrete Regelungen zu treffen,
- erfolgte Prüfungen der eingerichteten Kassen und Handvorschüsse entsprechend § 40 GemKVO Doppik sind nachzuweisen und
- durch die Gemeinde sind künftig Regelungen zur Organisation des elektronischen Rechnungsworkflows in den vorliegenden Dienstanweisungen vorzunehmen.

7 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Südharz, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit den dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Im Haushaltsjahr 2018 ist die Übereinstimmung des Finanzmittelbestandes lt. Finanzrechnung mit dem Betrag an liquiden Mitteln in der Vermögensrechnung gegeben.

Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung bzw. Tilgung von Investitionskrediten ist jedoch nicht zulässig (§ 110 KVG LSA i. V. m. dem Erlass des MI LSA vom 12.09.2017).

Das Eigenkapital erhöhte sich auf Grund des entstandenen Jahresüberschusses 2018 von rd. 321 TEUR auf insgesamt 18.592.053,07 EUR.

Die Fehlbeträge der Ergebnisrechnung aus den Vorjahren wurden entgegen der Bestimmungen des § 24 Abs. 1 S. 1 und 3 KomHVO auch im Haushaltsjahr 2018 nur aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses des Vorjahres gedeckt, obwohl mit der Vermögensrechnung Rücklagemittel des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.150.124,84 EUR zur Verfügung standen. Erläuterungen dazu enthält der Punkt. 5.3 des Prüfberichtes.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2018 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Vor der endgültigen Ausfertigung erhielt die Gemeinde einen Berichtsentwurf und damit die Möglichkeit, sich zum Inhalt zu äußern. Relevante Hinweise zu Einzelfeststellungen sowie bereits eingeleitete und dokumentierte Maßnahmen fanden im endgültigen Bericht Berücksichtigung.

Ein Abschlussgespräch mit dem RPA wird zusammenfassend für alle geprüften Jahresabschlüsse nach Beendigung der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 stattfinden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin